

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 88 (2017)
Heft: 6: Demenz : Forschungsergebnisse, Strategien und Pflegekonzepte

Artikel: Zum Gebrauch von Bettgittern oder sedierenden Medikamenten in den Institutionen : der Geist des Kaders entscheidet über das Mass der Freiheit der Bewohner
Autor: Seifert, Elisabeth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-834253>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Gebrauch von Bettgittern oder sedierenden Medikamenten in den Institutionen

Der Geist des Kaders entscheidet über das Mass der Freiheit der Bewohner

Das neue Erwachsenenschutzrecht trägt zu einem vorsichtigeren Einsatz von Massnahmen bei, die die Bewegungsfreiheit von demenzkranken Menschen einschränken. Es braucht aber noch mehr Aufklärung. Gerade auch bei der Abgabe von Medikamenten, die die Patienten ruhigstellen.

Von Elisabeth Seifert

Es ist ein hochemotionales Thema. Gerade jüngst hat es wieder in der Presse für Schlagzeilen gesorgt. Es geht um Pflegeheime und um die Ruhigstellung von Patientinnen und Patienten, um die Fixation von Rumpf oder Extremitäten durch Körpergurte, Bettgitter oder auch Spezialdecken. Es geht aber auch um das Verabreichen von Medikamenten, die die Patienten ruhigstellen. Insbesondere bei der Betreuung demenzkranker Menschen stehen die Pflegenden immer wieder vor der Entscheidung, ob solche Massnahmen zum Schutz der Betroffenen selbst oder ihres Umfelds angezeigt sind. Frauen und Männer mit einer fortschreitenden Demenz sind oft sturzgefährdet. Zudem wird ihr Verhalten immer wieder als störend wahrgenommen. Sie können unruhig oder auch aggressiv werden – gegen sich selbst oder gegen andere. Zudem haben sie einen ausgeprägten Bewegungsdrang, in der Nacht, aber auch tagsüber. Was ist zu tun?

Der Einsatz auch von massiv die Bewegungsfreiheit einschränkenden Massnahmen sowie von sedierenden Medikamenten ist eine Realität in vielen Pflegeeinrichtungen, wobei es grosse Unterschiede zwischen den Heimen und den Regionen gibt (siehe dazu Seite 32). Fest steht: Auch wenn solche Massnahmen in der öffentlichen Meinung höchst umstritten sind, gibt

es Situationen, in denen ein Bettgitter oder auch ein Neuroleptikum angezeigt sein können. In den letzten Jahren hat allerdings eine Sensibilisierung stattgefunden. Nicht zuletzt in der Folge des neuen Erwachsenenschutzrechts, das den Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen (FBM) bei urteilsunfähigen Personen regelt.

Vorkehrungen müssen verhältnismässig sein

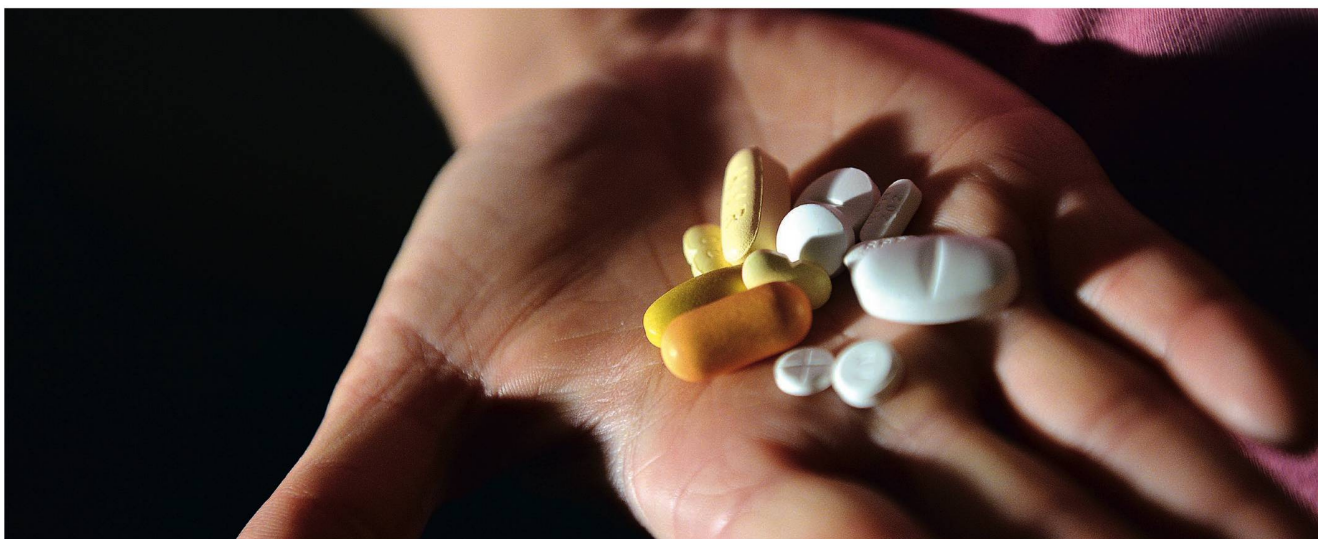
So darf per Gesetz die Bewegungsfreiheit nur eingeschränkt werden, wenn damit eine «ernsthafte Gefahr» für das Leben oder die persönliche Integrität der betroffenen Person oder von Dritten abgewendet werden kann. Oder wenn eine «schwerwiegende Störung» des Gemeinschaftslebens beseitigt wird. Die einschränkenden Vorkehrungen müssen verhältnismässig sein. Erst wenn «weniger einschneidende Massnahmen» nicht ausreichend sind, dürfen massivere Mittel zur Anwendung kommen.

Über «jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit» ist zudem ein Protokoll zu führen. Weiter hat die Pflegeeinrichtung die Verpflichtung, die betroffene Person sowie die Angehörigen über die getroffenen Massnahmen zu informieren. Letztere können jederzeit bei den Erwachsenenschutzbehörden eine Beschwerde einreichen.

Trotz dieser gesetzlichen Regelungen kämen mancherorts immer noch zu oft massiv die Bewegung einschränkende Massnahmen zum Zug, ist Albert Wettstein überzeugt, der ehemalige Stadtarzt von Zürich. Er ist heute Mitglied der Leitung am Zentrum für Gerontologie an der Universität Zürich und befürwortet gerade körpernahe FBM nur in seltenen Fällen. Der Einsatz von Bettgittern zum Beispiel sei oft auf ein «übertriebenes Sicherheitsdenken» zurückzuführen. So würden Studien deutlich machen, dass hochgezogene Bettgitter nicht

«Der Einsatz von Bettgittern ist oft auf ein übertriebenes Sicherheitsdenken zurückzuführen.»

>>



Gemäss einer internationalen Studie aus dem Jahr 2006 liegt die Schweiz bei der Abgabe von Antipsychotika in den Alters- und Pflegeheimen hinter Finnland an zweiter Stelle.

Foto: Keystone/Barbara Gindl

zu einer Verminderung der Anzahl Stürze führen. Besonders kritisch steht Wettstein Zewi-Decken und Fixationen gegenüber: Solche Massnahmen seien «kaum je ethisch zu rechtfertigen». Bei den meisten Demenzpatienten hätten diese zudem eine gegenteilige Wirkung – und führten zu noch mehr Unruhe oder Aggressionen.

Es ist dabei keineswegs so, dass der FBM-Kritiker sämtliche Einrichtungen oder Massnahmen ablehnt, die die Bewegungsfreiheit in einer gewissen Weise einschränken. Vertretbare Alternativen sind für ihn zum Beispiel Betten, die bis auf zirka 20 Zentimeter abgesenkt werden können – und so das Aufstehen erschweren. Aber auch Alarmmatten vor dem Bett oder ein GPS-Sender in der Innentasche eines Kleidungsstücks. Als notwendig könne sich auch erweisen, eine Abteilung abzuschliessen. Solche «ethisch gerechtfertigten Massnahmen», so Wettstein, schränken die Bewegungsfreiheit nicht unmittelbar ein.

Mit Medikamenten ruhiggestellt

Neben mechanischen Massnahmen, die die Bewegungsfreiheit stark einschränken, ist für Wettstein die Abgabe sedierender Medikamente das eigentliche Problem bei der Betreuung von Demenzkranken. Studien zeigen, dass die Schweiz im internationalen Vergleich bei der Verwendung von Antipsychotika respektive Neuroleptika hohe Werte aufweist (siehe Seite 32). Die Zahlen bleiben, so die Beobachtung von Albert Wettstein, seit Jahren praktisch unverändert. Für ihn steht fest: «Zwischen 12 und 25 Prozent der Demenzkranken in den Heimen bekommen Neuroleptika, die sie bei qualitativ guter bis optimaler pflegerischer und ärztlicher Betreuung nicht bekommen sollten.»

Die Regelungen im Zivilgesetzbuch sind dabei gerade bei medizinischen Massnahmen, die urteilsunfähige Personen betreffen, besonders streng. Soll ein Bewohner mit einem Medikament sediert werden, dann muss sein Rechtsvertreter nach einer entsprechenden Aufklärung dieser Behandlung zustimmen.

Dies im Unterschied zu den FBM im engeren Sinn, bei denen die Wohn- und Pflegeeinrichtung darüber entscheidet, ob sie eine Massnahme trifft.

Heime, die diese Regelung nicht einhalten, machen sich im Grund der Körperverletzung schuldig, schlussfolgert Wettstein. «Vorübergehend kann der Einsatz von Neuroleptika durchaus in Ordnung sein», unterstreicht er. Selbst in sonst «hervorragend» geführten Heimen würden Demenzpatienten solche Medikamente aber über einen zu langen Zeitraum hinweg oder in einer zu hohen Dosis verabreicht.

«Neuroleptika haben grosse Nachteile», weiss der Mediziner. Sie bremsen die Ausschüttung von Dopamin, wodurch das Empfinden von Freude und Glück stark reduziert wird. Mit Neuroleptika werden die Leute gleichsam «abgestellt». Gerade Demenzkranke seien dabei

besonders empfänglich für Sinneseindrücke, die die Lebensqualität steigern.

«Die menschliche Zuwendung darf nicht durch Medikamente ersetzt werden», betont Wettstein. Eine «gute Pflege» freilich erfordert gewisse Ressourcen. So können demente Bewohnerinnen und Bewohner zum Beispiel aggressiv reagieren, wenn eine Pflegeperson bei der Morgen- oder der Abendtoilette die Handgriffe zu schnell ausführt oder auch einfach zu schnell spricht. Für entscheidend erachtet Albert Wettstein vor allem den «Geist des Kaders». «Es braucht von den Verantwortlichen ein deutliches Statement zu möglichst wenig freiheitsbeschränkenden Massnahmen und zu möglichst wenig Neuroleptika.» Die geforderte menschliche Zuwendung müsse dabei keineswegs immer teuer und aufwendig sein. Wenn eine demente Person gegen Abend zum Beispiel unruhig wird, kann bereits das Abspielen der Lieblingsmusik sie wieder zufriedener werden lassen. Einer anderen Person mag es helfen, wenn ihr jemand vorliest oder sie auf einem Spaziergang begleitet. «Gerade Demenzkranke sind darauf angewiesen, dass ihre individuellen Bedürfnisse wahrgenommen werden.» ●

«Die menschliche Zuwendung darf nicht durch Medikamente ersetzt werden.»